

STATUTEN DES VEREINS

APE – Elternverein des Französischen Lyzeums in Wien

ZVR: 953407197

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verzichten wir in diesen Statuten auf die Verwendung sowohl weiblicher als auch männlicher Bezeichnungen. Selbstverständlich beziehen sich alle Personenangaben auf Personen beiderlei Geschlechts

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "APE – Elternverein des Französischen Lyzeums in Wien" und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck,

- a) die Eltern (bzw. Erziehungsberechtigten) der Schüler des Französischen Lyzeums in Wien zu unterstützen;
- b) die wirkungsvolle Zusammenarbeit von Schule und Eltern zu fördern;
- c) die Anliegen der Eltern sowie gegebenenfalls der Schüler gegenüber der Direktion und den Mitarbeitern des Französischen Lyzeums in Wien zu vertreten, erforderlichenfalls auch in schulischen Fragen gegenüber den französischen und österreichischen Behörden;
- d) das Verständnis für die Probleme und Anliegen der verschiedenen Gruppen von Schülern, gleichgültig welcher Herkunft, Nationalität oder Religion, im Geiste wechselseitiger Toleranz bei Schülern, Eltern, Lehrern und Behörden zu fördern sowie den Kontakt zwischen den Eltern der Schüler zu verbessern;
- e) überhaupt das Gedeihen des Französischen Lyzeums in Wien nach Möglichkeit zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Elternvereins können nur die Eltern von Kindern sein, welche die genannte Schule besuchen, oder an ihrer Stelle diejenigen Personen, welche der Hauptsache nach die elterlichen Befugnisse in der Erziehung ausüben (Erziehungsberechtigte, wie z.B. Stiefeltern, Vormund, Pflegeeltern, Institutsleiter, Erzieher usw.)
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben, entweder durch Anmeldung auf der Homepage der APE mit nachfolgender Bezahlung des Jahresbeitrages oder durch Einzahlung des Jahresbeitrages unter Bekanntgabe der Kontaktdaten. Die Mitgliedschaft endet – außer in den Fällen des Abs. 5 – mit Ablauf des 31. August, der dem Beitritt folgt.

- (3) Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, es sei denn, dass seine dem Vorstand zugegangene Beitritts-erklärung oder die Zahlung des Mitgliedsbeitrags innerhalb von vier Wochen zurückgewiesen wird.
- (4) Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter Aufforderung durch mehr als vier Wochen ab der Anmeldung im Rückstand sind, oder die durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, sobald kein Kind mehr das Lyzeum besucht, weiters durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich (z.B. per E-Mail) einem Mitglied des Vorstandes bekanntgegeben werden und wird mit der schriftlichen Bestätigung seitens eines Vorstandsmitglieds wirksam. Ein Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und das Recht an den Veranstaltungen des Vereins sowie an Hauptversammlungen teilzunehmen und dort das Stimmrecht auszuüben. Den Mitgliedern (Eltern bzw. dem sonstigen Erziehungsberechtigten) steht, unabhängig von der Zahl ihrer die Schule besuchenden Kinder, jeweils eine Stimme zu.
- (2) Falls Geschwisterkinder ständig in unterschiedlichen Haushalten (bei unterschiedlichen Erziehungsberechtigten) aufwachsen, steht auch diesen Erziehungsberechtigten je eine Stimme zu, sofern auch sie Mitglieder sind.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag ohne Verzug zu bezahlen und den Zweck und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes, Mitgliedsbeitrag, Bekanntmachungen

- (1) Der Verein verfolgt seine Zwecke unter anderem durch Versammlungen, außerschulische Aktivitäten, andere Veranstaltungen, Beratung und Information (z. B. durch den Versand eines Newsletters), durch ständigen Kontakt mit den Eltern und die Vertretung ihrer Anliegen gegenüber der Schule und Behörden, und durch die Erarbeitung und Durchführung von Projekten zur Verbesserung der materiellen Ausstattung und zur Förderung der pädagogischen Ziele des Französischen Lyzeums in Wien.
- (2) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge zur Teilnahme an und Erträge von Vereinsveranstaltungen sowie von allfälligen Projekten, durch Spenden und sonstige unentgeltliche Zuwendungen aufgebracht. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgesetzt; die Festsetzung gilt bis zur neuerlichen Beschlussfassung.

- (3) Alle schriftlichen Bekanntmachungen und Nachrichten an die Mitglieder des Vereins, insbesondere die Einberufung von Hauptversammlungen im Zusammenhang mit Wahlen, können auch auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) erfolgen.

§ 6 Organe des Elternvereins

Die Organe des Elternvereins sind:

- a) die Hauptversammlung (§7),
- b) der Vorstand (§10),
- c) die Rechnungsprüfer (§13),
- d) der Beirat (§14),
- e) das Schiedsgericht (§15).

§ 7 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Sie wird vom Obmann (oder einem seiner Stellvertreter) nach Anhörung des Vorstands schriftlich einberufen und geleitet.
- (2) Die Einladung zur Hauptversammlung ist samt einer Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung an die Mitglieder zu senden.
- (3) Die Hauptversammlung ist – außer bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins (§16) – ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Alle Beschlüsse, ausgenommen Beschlüsse über die Ergänzung der Tagesordnung aufgrund eines Antrags des Obmanns und die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Der Hauptversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands über das abgelaufene Vereinsjahr, einschließlich des Berichts des Kassiers,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - d) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Vereinsmitgliedern,
 - e) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag,
 - f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Über Anträge zu Gegenständen, die ausdrücklich in die Tagesordnung aufgenommen wurden, kann in der Hauptversammlung gültig abgestimmt werden.
- (8) Jedes Mitglied kann nach Einberufung der Hauptversammlung verlangen, dass die Tagesordnung ergänzt wird. Der Obmann ist verpflichtet, die Tagesordnung zu ergänzen, wenn ein von mindestens 10 Mitgliedern unterstützter Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Obmann einlangt. Die Tagesordnung kann während der Hauptversammlung ergänzt werden, wenn es der Obmann beantragt und die Hauptversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen beschließt.

§ 8 Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung, Vereinsjahr

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, und zwar möglichst im Monat September, statt. Ihr obliegen insbesondere die Beschlussfassung zu den Punkten gemäß § 7 Abs 6 lit a - lit e. Das Vereinsjahr endet mit 30. Juni, wenn die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder – in den folgenden Fällen binnen vier Wochen – der Hauptversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des Vereins oder über Verlangen der Rechnungsprüfer einzuberufen.

§ 9 Elternversammlungen

Der Obmann (oder einer seiner Stellvertreter) kann zur Information der Eltern, zur Erörterung schulischer Fragen und zur Verabschiedung von Empfehlungen sonstige Versammlungen aller Eltern oder der Eltern von Schülern bestimmter Gruppen einberufen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Neben dem Obmann kann ein Obmannstellvertreter bestellt werden. Die Funktionen des Kassiers und des Schriftführers sind vorzusehen, wobei hinsichtlich der Vertretung des Vereins das Vieraugenprinzip (§ 12 Abs. 4) zu wahren ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied des Vereins zu kooptieren. Fällt der gesamte Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar längere Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt etwa ein Jahr, d.h. von der Bestellung in der ordentlichen Hauptversammlung bis zur Bestellung eines neuen Vorstands in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder gegebenenfalls von jedem Vorstandsmitglied einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht der Vorstand aus lediglich zwei Mitgliedern, ist zur Beschlussfassung zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder sowie deren Einstimmigkeit erforderlich.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Weg gefasst werden, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter; sonst jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (8) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen Sachverständige und Auskunftspersonen sowie zusätzliche ständige Mitarbeiter beiziehen.
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich (brieflich oder per E-Mail) seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Mit der Durchführung bestimmter Aufgaben und Projekte (Veranstaltungen usw) nach Maßgabe bereits getroffener Beschlüsse können auch einzelne Personen betraut werden, auch wenn sie dem Vorstand nicht angehören,
- (3) Auch Anliegen einzelner Eltern und Schüler sollen vom Vorstand nach Anhörung aller Betroffenen vertreten werden; im Falle eines Konflikts mit den Interessen der Schulgemeinschaft ist jedoch diesen der Vorzug zu geben. Der Vorstand kann zur Ermittlung des Sachverhalts, zur Vorberatung und zur Vermittlung in derartigen Einzelfällen eine oder mehrere Personen bestimmen (Ombudspersonen), die ihre Tätigkeit mit dem Obmann laufend abzustimmen haben. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angaben verpflichtet.

§ 12 Vertretung und Verwaltung des Vereins

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. In besonders dringlichen Fällen oder in Angelegenheiten von geringer Bedeutung, in welchen die Befassung des Vorstands – auch durch Beschlussfassung im Umlaufweg – nicht tunlich erscheint, kann der Obmann allein entscheiden; über derartige Entscheidungen sind die Mitglieder des Vorstands so bald wie möglich zu informieren.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er hält insbesondere ständigen Kontakt mit den obersten Organen der Schule.
- (3) Im Fall seiner Verhinderung wird der Obmann durch den von ihm damit betrauten Obmannstellvertreter, für den Fall, dass eine solche Betrauung nicht erfolgt ist, durch den Obmannstellvertreter, der am längsten Mitglied des Vorstands ist, vertreten. Der Obmann kann seine(n) Stellvertreter von Fall zu Fall oder auch ständig damit betrauen, den Verein in bestimmten Angelegenheiten, insbesondere auch gegenüber der Schule, zu vertreten.

- (4) Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns oder eines Obmannstellvertreters und der Unterschrift des Schriftführers oder Kassiers.
- (5) Schriftführer und Kassier werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten, falls solche bestellt sind.
- (6) Dem Schriftführer obliegt die Führung von Protokollen der Hauptversammlung und des Vorstands sowie die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins, außerdem – in Absprache mit dem Obmann – die Verwahrung von sonstigen statutarischen und geschäftlichen Dokumenten des Vereins.
- (7) Dem Kassier obliegt die Übernahme der Vereinsgelder sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
- (8) Die Rechnungsprüfer können den Beratungen des Vorstands durch den Obmann zugezogen werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von etwa einem Jahr gewählt. § 10 Abs. 3 gilt sinngemäß. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben darüber zu wachen, dass die Vereinsgelder statutengemäß und im Sinne der Beschlüsse verwendet werden und haben alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher jährlich vor der Hauptversammlung zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten.
- (3) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 9 und 10, sowie des § 10 Abs. 2 hinsichtlich der Möglichkeit der Kooptierung, gelten sinngemäß.

§ 14 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat aus angesehenen Persönlichkeiten bilden. Die Funktionsperiode eines Beiratsmitglieds erlischt nach längstens zwei Jahren.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder der streitenden Teile wählt ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter. Diese beiden wählen einen Obmann aus dem Kreise der Vereinsmitglieder. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, ist mit Los aus einer Liste von mindestens vier Mitgliedern, welche die beiden Schiedsrichter je zur Hälfte erstellen, zu entscheiden.

- (3) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung ist nur wirksam, wenn
 - a) der Tagesordnungspunkt mit der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung eindeutig und ausdrücklich angekündigt wurde;
 - b) mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind; wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite, eigens einzuberufende Hauptversammlung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig;
 - c) mindestens drei Viertel der gültigen Stimmen für die Auflösung abgegeben werden.
- (2) Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung hat, jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, einen Abwickler zu bestimmen und festzusetzen, welchen Schul- und Wohlfahrtszwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.